

Stellungnahme

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)



Stellungnahme

Vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfes für eine Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetz und die eingeräumte Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen. Der Handel sieht noch deutlichen Überarbeitungsbedarf beim Referentenentwurf. Wir halten an der in der ersten Stellungnahme geäußerten grundsätzlichen Kritik an der geplanten Verpflichtung der Lebensmitteleinzelhändler, die mehrmals im Jahr Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen und eine Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 qm haben, zur Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten, fest. Wir sind weiterhin der Auffassung, dass die geplante Verpflichtung in unzulässiger Weise in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) der Lebensmitteleinzelhändler eingreift und diese außerdem gleichheitswidrig zu sonstigen Vertreibern und Nicht-Vertreibern von Elektro- und Elektronikgeräten behandelt werden (Art. 3 Abs. 1 GG). Zusätzlich zu den schon in unserer ersten Stellungnahme aufgegriffenen Punkten ist zu kritisieren, dass der Gesetzesentwurf die finanzielle Mehrbelastung der geplanten Sammelpflicht des Einzelhandels nicht in angemessener Weise berücksichtigt. Die Berechnung sowohl des einmaligen Umstellungsaufwandes als auch des jährlichen Erfüllungsaufwandes ist deutlich zu niedrig angesetzt. Wir bleiben daher bei unserer Einschätzung, dass die geplante Inanspruchnahme des Lebensmitteleinzelhandels eine systemwidrige Individualbelastung des Lebensmitteleinzelhandels darstellt. Wir plädieren daher für die folgenden Änderungen des Referentenentwurfes:

§ 3 Nr. 8

Die geplante Änderung im Hinblick auf die Formulierung des Inverkehrbringens ist gerade im Hinblick auf den Handel zu weit und unklar. Die vorgesehene Erweiterung der Legaldefinition des Inverkehrbringens führt dazu, dass bereits in Verkehr gebrachte und nach § 27 Absatz 1 Nr. 1 ElektroG-Entwurf mitgeteilte Elektrogeräte, die anschließend als Retourware oder zu Reparaturzwecken ins Ausland gelangen, aufgrund des § 3 Nr. 8 ElektroG-E erneut als in den Verkehr gebracht gelten, sobald die Elektrogeräte in Deutschland wieder abgegeben werden. Dies könnte dazu führen, dass bereits nach § 27 Absatz 1 Nr. 1 mitgeteilte Elektrogeräte im Falle einer Wiederbereitstellung in Deutschland erneut, also „doppelt“ mitzuteilen sind, was sowohl die gemeldeten Mengen als auch die Sammel- und Verwertungsquoten falsch wiedergeben würde. Dies ist auch nach der Gesetzesbegründung nicht gewollt, so dass es hier einer Klarstellung bedarf.

§ 6 Absatz 2

Die im ElektroG-Entwurf festgelegte Prüfpflicht für elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister kann nach Entwurf nicht durch eine IT-basierte Lösung erfüllt werden. Um auszuschließen, dass „nicht ordnungsgemäß“ registrierte Geräte angeboten werden, bedarf es einer Prüfung im Einzelnen jeweils durch qualifiziertes Personal, da sich der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes bzw. der Fulfilment-Dienstleister sonst der Gefahr einer Geldbuße von bis zu EUR 100.000 gemäß § 45 Abs.1 Nr.4 ElektroG-E aussetzt. Dies ist mit hohen bürokratischen, personellen und finanziellen Hürden verbunden. Jedoch stehen dem Betreiber eines



elektronischen Marktplatzes bzw. dem Fulfillment-Dienstleister die erforderlichen Daten für die Erfüllung der Prüfpflicht gar nicht zur Verfügung. Da der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes gerade keinen physischen Kontakt mit dem Produkt hat, ist er darauf angewiesen, dass der Verkäufer ihm zutreffende Angaben zum Produkt übermittelt, um anhand dieser eine Registrierung auch dahingehend prüfen zu können, ob diese ordnungsgemäß erfolgt ist. Angesichts der Position des Betreibers eines elektronischen Marktplatzes bzw. eines Fulfillment-Dienstleisters und der wenigen ihm zur Verfügung stehenden Information ist insbesondere die Höhe der Bußgeldandrohung von EUR 100.000 völlig unproportional.

§ 17 Absatz 1 Satz 1, Nr. 2

Die Lagerung von Altgeräten ist für den Lebensmitteleinzelhandel mit ganz erheblichen Belastungen verbunden. Im stationären Handel und insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel und bei Discountern ist Lagerraum regelmäßig nicht ausreichend vorhanden. Die Lagerproblematik verstärkt sich noch mehr, wenn der Lebensmitteleinzelhandel/ Discounter besonders verbrauchernah verortet ist (z.B. in städtischen Lagen). Durch die Verpflichtung zur 0:1 Rücknahme wird der Lebensmitteleinzelhandel in unzumutbarer Weise belastet. Mindestens ist von der Ausweitung der Kantenlänge auf 50 cm abzusehen. Denn die ohnehin problematische Rücknahmepflicht für den Handel verstärkt sich noch, wenn auch Altgeräte mit der Kantenlänge 26-50cm per 0:1-Regelung unkalkulierbar und platzraubend zurückgenommen werden müssen. Abgesehen von den tatsächlich vorhandenen – und teilweise nicht lösbaren – Platzproblemen geht mit der Verpflichtung der 0:1 Rücknahme von Altgeräten bis zu einer Kantenlänge von 50 cm eine ganz erhebliche Kostenbelastung einher. Nennenswerte Vorteile stehen diesen Belastungen nicht gegenüber. Insbesondere sind aufgrund des eintretenden Verlagerungseffektes keine positiven Auswirkungen auf die Erfassungsquote zu erwarten. Die Ausweitung der Kantenlänge der zurückzunehmenden Altgeräte stellt daher eine unangemessene und unzumutbare Belastung dar.

Die Abgabe von Elektroaltgeräten sollte zudem nur in haushaltsüblichen Mengen möglich sein. Die Höchstgrenze der zurückgegebenen Altgeräte sollte insgesamt bei drei liegen, um die Filialabläufe nicht grundlegend zu stören und die Lagerung zu gewährleisten. Die vorgesehene Regelung (5 Altgeräte pro Geräteart) stellt eine unangemessene Belastung dar. So wird nicht definiert, was unter „Geräteart“ zu verstehen ist. Je nach Auslegungsverständnis läge hierin letztlich keine effektive Mengenbeschränkung. Eine solche ist vor dem Hintergrund der soeben geschilderten Lagerproblematik jedoch zwingend erforderlich. Denn sonst droht die nicht kalkulierbare Pflicht zur Entgegennahme und Lagerung unzähliger Geräte. Die Begrenzung auf eine Gesamtanzahl abzugebender Geräte pro Kunde führte indes nicht zu einer Reduzierung der Gesamtmenge an abzugebenden Altgeräten (ist damit ebenso effektiv), die Rückgabe würde allerdings gleichmäßiger (auf mehrere Marktbesuche) verteilt, sodass die Belastungen für den Handel geringer wären. Dem Handel muss zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, dass beschädigte oder verunreinigte Geräte abgelehnt werden können.



§ 17 Absatz 1 Satz 3

Der Service des Transportes von großen Elektroaltgeräten ist aufwändig und kostenintensiv. So sind häufig zwei Mitarbeiter pro Gerät im Einsatz und es entstehen Kosten, zumal die Abholung auch in schwierig zu erreichenden Orten durchgeführt werden muss. Die Erstattung der Transportpauschale durch den Kunden ist daher notwendig. Ein Umlegen dieser Mehrkosten auf den Verkaufspreis ist angesichts der scharfen Wettbewerbssituation nicht möglich. Wir empfehlen daher, die Änderungen im Referentenentwurf (§ 17 Absatz 1 Satz 3 ElektroG-Entwurf) zu streichen.

§ 17 Absatz 1 Satz 4

Die zusätzliche Verpflichtung zur aktiven Befragung des Kunden, ob er bei Auslieferung des neuen Elektrogerätes sein Altgerät zurückgeben will, unterwandert die gesetzlich eingeräumte Wahlmöglichkeit der Vertreter, das Altgerät entweder am Ort der Abgabe zurückzunehmen oder Rückgabemöglichkeiten vorzusehen. Das ist nicht praktikabel und am Ende für den Kunden verwirrend. Die reine Information über die Möglichkeiten der Rücknahme ist für den Kunden klarer und trägt damit besser zu einer Erhöhung der Rücknahmequote bei. Wir regen daher an, die Neueinfügung „und ihn nach seiner Absicht zu befragen“ zu streichen.

§ 17 Absatz 2 Satz 3

Die Neueinfügung in § 17 Absatz 2 Satz 3 („im Fall des Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“) sorgt für Verwirrung. Bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln bei Elektrokleingeräten kann die Rückgabe nicht in unmittelbarer Nähe erfolgen. Stand heute dürfen z.B. Logistikdienstleister, mit denen ein Großteil der Elektrokleingeräte zum Ort der Abgabe transportiert werden, keine Elektroaltgeräte zurücknehmen und transportieren. Wir bitten daher, die Neueinfügung in § 17 Absatz 2 Satz 3 („im Fall des Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“) zu streichen bzw. klarzustellen, dass die Rückgabe von Elektrokleingeräten bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln nicht in unmittelbarer Nähe, sondern wie bislang in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer erfolgen muss.

§ 17 Absatz 4 Satz 3

Es muss sichergestellt werden, dass der Handel nicht als Übergabestelle nach § 14 Absatz 2 Satz 3 definiert wird, da er ansonsten im Geschäft in die verschiedenen Gerätekategorien nach § 14 Absatz 1 einsortieren müsste. Dies ist unter anderem aus den oben genannten logistischen Gründen nicht möglich. Wir plädieren daher dafür den Verweis auf § 14 Absatz 2 Satz 3 zu streichen.

§ 18 Absatz 2

Auch um zukünftigem Abmahnmissbrauch vorzubeugen, wäre eine Konkretisierung im Referentenentwurf wünschenswert, wonach bei Händlern, bei denen der Verkauf von Elektrogeräten nur eine untergeordnete Bedeutung spielt, nicht „im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms“ auf die Rücknahme von



Elektroaltgeräten hingewiesen werden muss. Im Lebensmittelhandel und bei Discountern handelt es sich beim Verkauf von Elektrogeräten überwiegend um kurzzeitige Aktionen und damit auch nicht um einen dauerhaft relevanten Ertragsbringer.

§ 29 Absätze 1-4

Das Meldewesen muss auf das Minimum reduziert werden. Wenn wie in § 29 vorgesehen „jeder Vertreiber“ melden müsste, würde das bedeuten, dass jede einzelne Filiale mit Meldepflichten belastet wird. Dies wäre insbesondere bei einer Ausweitung der Rücknahme auf mehrere zehntausend Geschäfte in Deutschland nicht sinnvoll und auch nicht nachvollziehbar. Die Möglichkeit zur Verdichtung/Aggregation von Nachweisen auf Unternehmensebene muss daher ermöglicht werden.

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 535 Milliarden Euro jährlich.